

SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

Reisevereinbarungen

für Freizeiten mit der Segelvereinigung Sinstorf e.V.

Bitte beachten Sie die folgenden Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Segelvereinigung Sinstorf e.V. (SVGS) regeln.

1. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche der ausgeschriebenen Altersgruppe bei bestehender Mitgliedschaft in der SVGS oder einem Mitgliedsverein des Hamburger Sportbundes der Kooperationspartner der SVGS ist.

2. Anmeldung / Bestätigung:

Die Reiseanmeldung kann nur schriftlich auf dem Anmeldeformular der SVGS erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der erziehungsberechtigten Person (oder gesetzlichen Vertretung) erforderlich. Diese Person ist gleichzeitig in Haftungsfragen unsere Vertragspartnerin bzw. -partner. Erst die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch die SVGS bescheinigt die Teilnahme.

3. Bezahlung:

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung ist eine Anzahlung fällig, die dem Gesamtbetrag angerechnet wird. Die Restzahlung muss spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn ohne nochmalige Aufforderung erfolgt sein. Erfolgt die Anmeldung weniger als 4 Wochen vor Beginn der Reise ist der gesamte Reisepreis fällig.

4. Rücktritt / Ersatzperson/ vorzeitige Abreise:

Der Rücktritt von einer Freizeit kann nur schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung in der SVGS. Erfolgt die Abmeldung bis 8 Wochen vor dem Abreisetag, so wird die Anzahlung als Bearbeitungsaufwand einbehalten. Bei späterem Rücktritt oder Nichtantritt sind 75% der Reisekosten zu entrichten. Schon entstandene Kosten werden von der Teilnehmerin dem Teilnehmer getragen. Wird eine andere Teilnehmerin oder ein anderer Teilnehmer für die Reise gefunden, so bleibt nur die Anzahlung fällig. Bei vorzeitiger Abreise besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung.

5. Rücktritt / Kündigung durch die SVGS

- 5.1. Die SVGS kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn ordnungsgemäße Reisedokumente fehlen (Pass o.ä.) oder die Teilnehmerin / der Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich stört, so dass eine weitere Teilnahme nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn sie/er sich nicht an sachlich begründete Weisungen hält. Der SVGS steht in diesen Fällen der Reisepreis weiter zu. - Die Kosten für die Rückreise trägt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer.
- 5.2. Bei Unterschreiten der vorgesehenen Gruppengröße um mindestens 15% bis 2 Wochen vor Reiseantritt ist die SVGS berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Der eingezahlte Reisepreis wird dann in voller Höhe zurückerstattet.
- 5.3. Bis zu 2 Wochen vor Reisebeginn kann die SVGS eine Fahrt absagen, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die SVGS nicht zumutbar ist, weil im Falle der Durchführung Kosten entstehen würden, die die wirtschaftliche Grenze (bezogen auf die Reise) überschreiten.

6. Pass-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften:

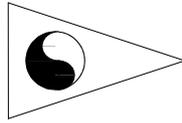
Die Teilnehmerin / der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

7. Kündigung Infolge höherer Gewalt:

Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, übergeordnete Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften im Reisegebiet oder gleichartige Fälle berechtigen beide Vertragsteile zur Kündigung. Die SVGS ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung umfasst. Mehrkosten der Rückbeförderung tragen die SVGS und die Teilnehmerin / der Teilnehmer zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten muss die / der Reisende tragen.

8. Versicherung:

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Mitgliedsvereinen des Hamburger Sportbundes sind auf Reisen der SVGS im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert. Bei Auslandsreisen wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen, Diese Möglichkeit besteht bei jeder größeren Versicherung.



SEGELVEREINIGUNG SINSTORF e.V.

9. Freizeitprogramm:

Die SVGS behält sich die Gestaltung des Programms vor. Insbesondere bei ungünstigen Wetterverhältnissen besteht kein Anspruch auf Segeln und Segelunterricht.

10. Mitnahme von Sportgeräten

Die Mitnahme von Sportgeräten erfolgt auf eigenes Risiko, d.h. die SVGS übernimmt keine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.

11. Haftungsbeschränkung:

Die vertragliche Haftung der SVGS ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wenn die SVGS für einen der Teilnehmerin / dem Teilnehmer entstandenen Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für von einem / einer Leistungsträger / -in zu erbringende Reiseleistungen gesetzliche Vorschriften, nach denen Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen gehend gemacht werden kann, so kann sich die SVGS gegenüber der Teilnehmerin / dem Teilnehmer auf diese Vorschrift berufen. Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

12. Gerichtstand

Gerichtstand ist für beide Teile Hamburg.

Stand 06/2015